

BE_ZIVILSTRAF SK 2025 57 vom 2. Juni 2025

BE Obergericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2025_57

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2025 57 du 2 juin 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2025 57 del 2 giugno 2025

Regeste

Revisionsgesuch vom 18. Januar 2025 gegen den Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. Juli 2024 (BM 23 32701) | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 3. Juli 2024 erklärte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, begangen durch Fahren in fahrunfähigem Zustand, und wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig und verurteilte sie zu einer bedingten Geldstrafe von 22 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 660.00 – unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren –, zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 resp. bei schuldhafter Nichtbezahlung derselben zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen, zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 resp. bei schuldhafter Nichtbezahlung derselben zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten (pag. 11 ff.). Der Strafbefehl erwuchs nach unbenutztem Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist in Rechtskraft.

E. 2

Am 18. Januar 2025 stellte lic. iur. B._____ namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Revisionsgesuch (pag. 1 ff.) und beantragte Folgendes (pag. 9):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.